

Anweisung über die Bereitstellung von Stellplätzen für Kraftfahrzeuge im Bereich der Bezirksverwaltung Mitte

I. Geltungsbereich

(1) Diese Richtlinien gelten für Stellplätze auf bezirkseigenen oder für Zwecke des Bezirks Mitte gemieteten, gepachteten oder aus sonstigen Gründen verfügbaren Grundstücken des Landes Berlin. Stellplätze auf öffentlichem Straßenland bleiben unberührt.

(2) Stellplätze sind offene oder überdachte Einstellplätze, Garagen und andere bauaufsichtlich zugelassene Unterstellräume für Kraftfahrzeuge, wie Parkhäuser, Parkpaletten, Tiefgaragen u.a.

Kraftfahrzeuge sind zugelassene Last- und Personenkraftwagen, Krafträder und Kleinkrafträder.

II. Erforderliche Stellplätze

(1) Für den Bereich der Bezirksverwaltung Mitte sind für folgende Nutzergruppen nach Maßgabe des verfügbaren Angebots Stellplätze erforderlich:

a) für schwerbehinderte Dienstkräfte, die für die Benutzung eines Kraftfahrzeugs eine Ausnahmegenehmigung zur Inanspruchnahme von Parkerleichterungen für schwerbehinderte Menschen mit außergewöhnlicher Gehbehinderung und behinderte Menschen im Rollstuhl oder für nichtsehende Menschen bzw. deren Begleitperson nach § 46 StVO vorlegen,

b) für anerkannt schwerbehinderte Beschäftigte, die nicht über diese einschlägigen Merkmale verfügen. Den Nachweis über die Notwendigkeit eines Stellplatzes sollte dieser Personenkreis bspw. durch ein ärztliches Attest bzw. die Stellungnahme der Schwerbehindertenvertretung erbringen,

c) für Dienstkräfte, denen die Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel aufgrund der Dienstplangestaltung als regelmäßiger Dienst zu ungünstigen Zeiten nicht zuzumuten ist. Werden von diesen Dienstkräften vermietbare oder gemietete Stellplätze außerhalb von ungünstigen Zeiten genutzt, kann eine anteilige Miete verlangt werden,

d) für freigestellte Mitglieder von Beschäftigtenvertretungen, die zahlreich weit auseinanderliegende Dienststellenbereiche betreuen (in angemessenem Verhältnis, grundsätzlich 1 Stellplatz 3 Freistellungen),

e) für Dienstkraftfahrzeuge oder im dienstlichen Sinne genutzte private Kraftfahrzeuge (nach Maßgabe),

ferner auf besonders gekennzeichneten Stellplätzen für:

f) schwerbehinderte Besucher*innen, die für die Benutzung eines Kraftfahrzeuges eine Ausnahmegenehmigung zur Inanspruchnahme von Parkerleichterungen für schwerbehinderte Menschen mit außergewöhnlicher Gehbehinderung und behinderte Menschen im Rollstuhl oder für nichtsehende Menschen bzw. deren Begleitperson nach § 46 StVO vorlegen (mindestens 2 Stellplätze),

g) für Lieferanten, Versorgungs- und Entsorgungsfahrzeuge.

(2) Ein Anspruch gegen das Land Berlin, einen Stellplatz bereitzustellen, ergibt sich hieraus nicht.

(3) Über die Erforderlichkeit und die Zuordnung von Stellplätzen entscheidet unter Beteiligung der zuständigen Personalvertretung die das Grundstück/Dienstgebäude verwaltende Stelle oder das Bezirksamt. Eine Kontingentierung für die Organisationseinheiten erfolgt nicht. Für die Vergabe ist ausschließlich das Vorhandensein und das im Einzelfall zu prüfende Bedürfnis maßgebend.

(4) Die individuelle Berechtigung einer Dienstkraft zur Nutzung eines erforderlichen Stellplatzes wird alle zwei Jahre überprüft.

III. Grundsätze für die Überlassung von nicht erforderlichen Stellplätzen

(1) Über die Aufteilung und Überlassung der nicht erforderlichen Stellplätze an Dienstkräfte und Dritte entscheidet die das Grundstück verwaltende Dienststelle.

(2) Bei der Überlassung von Stellplätzen sollen die Dienstkräfte gegenüber den sonstigen Bewerber*innen (z.B. Anliegern) bevorzugt werden.

(3) Für die Auswahl unter mehreren Bewerber*innen sind objektive, (z.B. wenn Dienstkräften die Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel aufgrund der Dienstplangestaltung als regelmäßiger Dienst zu ungünstigen Zeiten nicht zuzumuten ist), insbesondere soziale (z.B. außerdienstliche Betreuungsaufgaben, Fahrzeit u.ä.) oder umweltbezogene (z.B. Fahrgemeinschaften) Kriterien heranzuziehen.

(4) Stellplätze auf Innenhöfen, in sicherheitsrelevanten Bereichen oder auf sonstigen, dem Zutritt für Dritte entzogenen Grundstücken sind ausschließlich an Mitarbeiter*innen der Berliner Verwaltung, vorrangig Dienstwohnungsinhaber*innen zu überlassen. Das Erfordernis einer gegebenenfalls besonderen Zufahrtsberechtigung bleibt unberührt.

(5) Eine kostenlose Überlassung von Stellplätzen auch für Sportanlagen (u.a. Poststadion) erfolgt nur für die zwingend für die Sportanlage nötigen Stellplätze im Rahmen des Sportförderungsgesetzes und der SPAN. Der genaue Umfang der zwingend benötigten Stellplätze definiert das Schul- und Sportamt und setzt die Prüfgruppe (RA PG 1) in Kenntnis.

IV. Entgelte

(1) Die in Nr. II. Abs.1 a) bis g) aufgeführten Stellplätze sind grundsätzlich entgeltfrei zu vergeben.

(2) Stellplätze, die nicht erforderlich sind, sind vorrangig Dienstkräften gegen ein einheitliches Entgelt von

45,00 Euro mtl.

zu überlassen.

Bestehende Mietverträge sind entsprechend den vertraglichen Möglichkeiten an diese Miethöhe anzupassen.

(3) Stellplätze für Dritte – auch Car-Sharing – Projekte - sind

- | | |
|---|-----------------|
| a) im Ortsteil Mitte gegen ein Entgelt von | 70,00 Euro mtl. |
| b) im Ortsteil Tiergarten gegen ein Entgelt von | 50,00 Euro mtl. |
| c) im Ortsteil Wedding gegen ein Entgelt von | 45,00 Euro mtl. |

zu vergeben.

Überlassung zeitweise (z.B. ein Stellplatz pro Fraktion, Schuleinrichtungen in den Abendstunden etc.)

Ein angemessenes Entgelt wird entsprechend dem Einzelfall festgesetzt.

Für Inhaber*innen eines Schwerbehindertenausweises mit dem Merkzeichen "G" ermäßigt sich das jeweils zu entrichtende Entgelt um 50 v.H.

V - Parkraumgebiete -

Die Ausweisung der einzelnen Bereiche im Sinne dieser Anweisung innerhalb des Bezirks Mitte wird von den grundstücksverwaltenden Stellen nach Prüfung in eigener Zuständigkeit vorgenommen. Insoweit bindet diese Anweisung auch die anderen Stellen.

VI - Schlussbestimmung

Diese Anweisung tritt nach Beteiligung der örtlichen Personalvertretung in Kraft.